

RS Vwgh 1992/6/29 92/15/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1992

Index

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §89 Abs3 litb;

FinStrG §89 Abs4;

RAO 1945 §9 Abs2;

RAO 1945 §9 Abs3;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1982/11, S 838-840)

Rechtssatz

Daß in Abrechnungen, Honorarnoten und Quittungen eines Rechtsanwaltes auch Namen von Klienten sowie für erbrachte Leistungen enthalten sind, führt noch nicht dazu, diese als zur Information des Rechtsanwaltes hergestellt und damit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegend, anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150090.X04

Im RIS seit

24.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at